

09.12.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

K

zu **Punkt 18** der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG)

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

- a) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des EPPSG, vor dem Hintergrund drastisch gestiegener Verbraucherpreise auch Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses zu entlasten. Der Bundesrat will tatkräftig und kooperativ an seiner Umsetzung mitwirken, weshalb die Länder vielfach Vorschläge für eine praktikable Umsetzung vorgebracht haben.
- b) Der Bundesrat begrüßt ebenfalls, dass der Bund sich bereit erklärt hat, die Kosten für die gemeinsame digitale Antragsplattform zu übernehmen.
- c) Die Zielsetzung, die Hilfeleistung im Rahmen eines schlanken, unkomplizierten und unbürokratischen Verwaltungsverfahrens zu organisieren, wird allerdings klar verfehlt. Unabhängig von der Frage, ob der Bund auch die Kosten für den Betrieb und Support der Antragsplattform trägt, sind die Planungen für die IT-technische Umsetzung auf der Plattform noch immer nicht abgeschlossen, vielmehr sind hier noch eine Reihe von Fragen offen. Der Zeitaspekt ist vorliegend äußerst dringend und kritisch. Neben zeitintensiven formalen Fragen, wie dem Abschluss einer Bund-

...

Länder-Vereinbarung für die Nutzung der Antragsplattform und der landesseitig erforderlichen Umsetzungen in Landesrecht, beantwortet das EPPSG eine Reihe inhaltlicher Fragen nicht, wie insbesondere zum Beispiel:

- Verpflichtung der staatlichen und privaten Ausbildungsstätten zur verschlüsselten Übermittlung der personenbezogenen Daten der Antragsberechtigten,
- Zulieferung der Daten und Zusammenführung der Schüler/innen- und Studierendendaten auf einer gemeinsamen Plattform unabhängig und zeitlich vor der Antragstellung der Antragsberechtigten,
- Datenübermittlung der staatlichen und privaten Ausbildungsstätten an die Plattform erfolgt nicht im Rahmen des Zweckes der ursprünglichen Datenerhebung,
- Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung,
- Länderübergreifender Datenabgleich zum Ausschluss von Doppelförderungen,
- Bestimmung der zuständigen Bewilligungs- und Auszahlungsstelle mit der entsprechenden Anbindung an die Plattform.

Daneben wird eine Vorleistungspflicht der Länder hinsichtlich der Zweckausgaben mit Erstattungspflicht des Bundes bis zum 31. Dezember 2023 im EPPSG vorgesehen. Dies ist schon im Hinblick auf die darauf nicht eingestellten Länderhaushalte hochproblematisch. Zumindest aber müsste sichergestellt werden, dass die Zahlungen den Ländern auch dann vom Bund erstattet werden, wenn die Auszahlungen – zum Beispiel bei später Antragstellung – aufgrund der dargelegten Hürden und Schwierigkeiten nicht im Jahr 2023 erfolgen beziehungsweise abgeschlossen werden können.

- d) Als besonders schwerwiegend erweist sich die fehlende Festlegung einer zentral zuständigen Bundesbehörde als Bewilligungs- und Auszahlungsstelle. Die nötige Aushandlung und Ratifizierung einer Bund-Ländervereinbarung zu Plattformnutzung und -betrieb wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die in den 16 Ländern durchzuführenden Gesetzgebungs- oder Verordnungsprozesse. Bei Vollzug des Gesetzes durch Länderbehörden sind die jeweiligen Landesgesetze zu berücksichtigen. Je nach Beurteilung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dann je nach Land eine Verordnung oder gegebenenfalls ein formelles Landesgesetz auf den Weg zu bringen, unabhängig davon, dass ein länderübergreifender Datenabgleich in einem einzelnen Landesgesetz keine tragfähige Grundlage bildet.
- e) Im gemeinsamen Interesse eines raschen und unbürokratischen Vollzugs und vor allem auch einer raschen Auszahlung an die Antragsberechtigten wäre es daher im Interesse der Begünstigten von allergrößter Bedeutung, ein zentrales Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren über Bundesbehörden zu implementieren. Damit könnten die meisten, wenn nicht sämtliche Hindernisse für einen reibungslosen und sehr raschen Vollzug zu Beginn des Jahres 2023 ausgeräumt werden.